



Das neue BGB für alle



DIE HÄRTEFALLREGELUNG

- Neu eingeführte Institution im BGB (Artikel 1271): der Text im neuen BGB anerkennt eine Regel und eine Ausnahme in Sachen der Ausführung des Vertrags wenn die Umständen welche die Seiten in Anbetracht genommen hatten beim Abschließen des Vertrags sich geändert haben und der Vertrag ist jetzt eine Überforderung für eine der Seiten geworden.
- Es ist eine Situation wo das Gericht in dem Vertrag eingreift.

REGEL: „Die Seiten müssen ihre Verpflichtungen ausführen, selbst wenn deren Ausführung beschwerlicher ist geworden, entweder wegen der Erhöhung der Kosten für die Ausführung der eigenen Verpflichtung, oder wegen der Verminderung des Werts der Gegenleistung“.

Gemäß diesem ersten Absatz, jede der Vertragsseiten muss seine Verpflichtung gemäß der Vertragsklauseln ausführen, selbst wenn die eigene Verpflichtung **beschwerlicher** ist geworden als diese am Datum des Abschließens des Vertrags erschien, dabei die anfängliche angenommene Gleichgewicht zwischen den gegenseitlichen Leistungen beeinträchtigend.

AUSNAHME: wenn die Ausführung **sehr beschwerlich** ist geworden wegen einer außergewöhnlichen Änderung der Umständen welche die Verpflichtung des Schuldners zur Ausführung der Verpflichtung offensichtlich ungerecht machen würde, gibt es die Möglichkeit um eine Intervention des Gerichts im Vertrag.

Lösungen welche das Gericht aussprechen kann:

- a) Anpassung des Vertrags, um die Verluste und Gewinne die aus der Änderung der Umständen entstehen, auf eine gerechte Weise zwischen den Seiten zu verteilen;
- b) Beenden des Vertrags im Moment und unter den festgelegten Umständen.

Umständen wann das Eingreifen des Gerichts stattfinden kann

Nicht irgendwelche Änderung der Umständen kann das Eingreifen des Gerichts im Vertrag, sondern es werden mehrere *kumulative* Bedingungen nötig:

- a) das Element, dass die exzessive Belastung der Verpflichtung des Schuldners verursacht soll nicht existiert haben am Datum des Abschließens des Vertrags, sondern es muss nach diesem Moment erschienen sein;
- b) die Änderung der Umständen, als auch deren Umfang sollten nicht berücksichtigt gewesen sein und es sollte auch nicht möglich gewesen sein für den Schuldner zu berücksichtigen,

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

1

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

vernünftigerweise, im Moment des Abschließens des Vertrages;
c) die Seite in Schwierigkeiten soll nicht (ausdrücklich oder wegen der Natur des Vertrags) das Risiko des Entstehens des störenden Ereignisses übernommen haben und man soll auch nicht vernünftigerweise annehmen können dass sie diese Risiko angenommen hatte;
d) Der Schuldner muss versucht haben, innerhalb eines vernünftigen Zeitraums und in gutem Glauben, die vernünftige und gerechte Anpassung des Vertrags versucht zu haben.
So wie aus dem letzten Text ersichtlich, ist die Gerichtsanklage nur der zweite Schritt des Aufwands des Schuldners der Verpflichtung, die zu beschwerlich geworden ist. Der Schuldner ist verpflichtet, als vorherige Bedingung vor der Anklage vorm Gericht, mit der anderen Seite verhandeln zu probieren, um die Vertragsanpassung zu erhalten.

Wichtigkeit des verursachten Ungleichgewichts

Es ist notwendig dass die neuen Umständen ein Ungleichgewicht einer gewissen Ernst verursachen, das kann entweder der Richter *in concreto* einschätzen, oder der Gesetzgeber *in abstracto*, der kann eine Grenze feststellen, ab welche die Ungleichgewicht der Leistungen als Härtefall betrachtet ist.

Man sieht dass den Unterschied zwischen **Anwendung der Regel (über die genaue Ausführung der Verpflichtungen, die vertraglich angenommen worden sind)** und die Anwendung der **Ausnahme (welche die Anpassung des Vertrags** durch Intervention des Gerichts **voraussetzt)** ziemlich schwierig ist, und es ist die Pflicht des Gerichts, um zwischen den Situationen zu unterscheiden, wann die Verpflichtung einer Seite „**beschwerlicher**“ oder „**außerordentlich beschwerlich**“ geworden ist.

Die neuen Umstände müssen den Schuldner in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage setzen. Ein Beispiel wäre sogar eine mögliche Konkurslage, aber die Möglichkeit eines Konkurses ist nicht das einzige Fall wo die Theorie des Härtefalls angewandt werden kann.

Unterschieden gegenüber andere Institutionen

Man muss ein Unterschied machen zwischen **Härtefall und Verletzung**, am relevantesten ist das Moment wann das Ungleichgewicht zwischen den Leistungen eintritt. Im Falle der Verletzung wird die offensichtliche Ungleichgewicht zwischen die zwei Leistungen in Betracht genommen im Moment des Entstehens der Zustimmung, aber der Härtefall wird in Betracht genommen im Moment der Ausführung. Im Falle des Härtefalls, im Moment des Entstehens der Zustimmung gibt es kein Ungleichgewicht zwischen den Leistungen der Seiten, sondern dieses Ungleichgewicht entsteht später.

Auch muss man unterscheiden zwischen **Härtefall und höhere Gewalt**. Was die höhere Gewalt betrifft, handelt es sich hier um ein Ereignis, dass vom Schuldner nicht vorgesehen und auch nicht verhindert werden könnte. Dementsprechend sieht er sich in der Unmöglichkeit, seine Verpflichtung auszuführen, doch im Falle des Härtefalls ist es sicher dass die Verpflichtung nicht unmöglich auszuführen ist, sondern beschwerlicher, und wenn der Schuldner sie ausführen würde, dann würde er in Konkurs geraten. Höhere Gewalt kann nicht leiten, so wie im Fall des Härtefalls, zur Anpassung des Vertrags, sondern leitet nur zur Aufhebung oder zum Beenden dessen Auswirkungen.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.